



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 25/2023
Datum: 26.05.2023

Inhalt

Seite 154

- Bekanntmachung der Sitzung des Seniorenbeirates
- Bekanntmachung über die öffentliche Mitteilung der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Berechtigung der Flächenangaben)
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am 25. Juni 2023 und für die etwaige Stichwahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am 09. Juli 2023

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 07.06.2023, 10:00 Uhr findet im PC-Raum des Mehrgenerationenhauses, Mahlastr. 35, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Seniorenbeirates statt.

Frankenthal (Pfalz), 24.05.2023
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Schwarz
Stellvertretender Vorsitzender
Seniorenbeirat

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.11.2022
3. Bericht über die Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V. am 19.04.2023 in Mainz
4. Vorstellung des You-Tube Kanals der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.
5. Aus den Arbeitskreisen
6. Verschiedenes

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Mitteilung der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (Berichtigung der Flächenangabe)

In der Gemarkung **Flomersheim** wurden die Flächenangaben des Liegenschaftskatasters bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aufgrund einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises durch die Fortführungsnachweise **SQ 67094/2023** und **SQ 67872/2023** aktualisiert.

Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche	Flurstück	neue Fläche	bisherige Fläche
315	1305 m ²	1420 m ²	438/12	2505 m ²	2552 m ²
316	8322 m ²	8457 m ²	438/13	2471 m ²	2515 m ²
350	6253 m ²	6160 m ²	439/2	4363 m ²	4269 m ²
350/2	2136 m ²	2080 m ²	439/3	4530 m ²	4433 m ²
367	1152 m ²	1159 m ²	445/8	3004 m ²	3126 m ²
370/1	9058 m ²	9438 m ²	445/9	1340 m ²	1395 m ²
375/2	5185 m ²	5227 m ²	454/4	12053 m ²	11892 m ²
430/3	3505 m ²	3563 m ²	454/5	316 m ²	312 m ²
435/13	543 m ²	536 m ²	455/3	13128 m ²	12991 m ²

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Die Fortführungsnachweise können in der Zeit vom **30.05.2023** bis **30.06.2023** beim **Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Dienstort Neustadt an der Weinstraße, Exterstraße 4, 67433 Neustadt an der Weinstraße** oder **Dienstort Landau, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau** nach vorheriger Terminabsprache während der Geschäftszeiten (Mo.-Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr) sowie im Internet unter <https://vermka-rheinpfalz.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Michael Hemmer

Michael Hemmer, Vermessungsdirektor



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am 25. Juni 2023 und für die etwaige Stichwahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters am 09. Juli 2023

I.

Die Wählerverzeichnisse werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, den 05. Juni 2023 , bis Freitag, den 09. Juni 2023, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Briefwahlbüro, Rathaus, Seiteneingang, Sitzungssaal III, Zimmer-Nr. 130, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am 04. Juni 2023 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 09. Juni 2023, Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Briefwahlbüro, Rathaus, Seiteneingang, Sitzungssaal III, Zimmer-Nr. 130, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

<https://tbk.ewois.de/IWS/startini.do?mb=204>

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@frankenthal.de.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Mit den Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten ein Merkblatt für die Briefwahl.

Frankenthal (Pfalz), den 26.06.2023

Leidig
Stadtwahlleiter
